



Nr. 58.

Donnerstag den 15. Mai

1834.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 555. (3)

Nr. 8536.

W i d e r r u f

einer Concurſ- Ausſchreibung. — Mit Beziehung auf die Gubernial-Verlautbarung vom 22. Februar l. J., Zahl 3108, wird hiermit bekannt gemacht, daß es laut des h. Studien-Hofcommissions-Decretes vom 11. v. M., Z. 1576, von Abhaltung des für die Lehrkanzel der höheren Mathematik an der Universität zu Prag auf den 22. Mai d. J. zu Lemberg, Wien, Prag, Grätz und Laibach ausgeschrieben Concurſes abzukommen habe. — Vom k. k. illyrischen Gubernium Laibach am 3. Mai 1834.

3. 556. (3)

Nr. 5782.

Concurſ-Edict.

Bei dem k. k. Stadt- und Landrechte in Rovigno ist durch die mit a. h. Entschließung vom 1. April d. J., bewilligte Uebersetzung des Rathes Joseph Babesch, in die bei dem k. k. Stadt- und Landrechte in Görz erledigte Rathsstelle, eine Rathsstelle mit dem Gehalte jährlicher 1200 fl. E. M., und dem Vorrückungsrechte in die höheren Besoldungen von 1400 fl. und 1600 fl. E. M. in Erledigung gekommen. Dieses wird mit dem Anhang zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bewerber um diese erledigte Stelle sich mit ihren diesfälligen Gesuchen binnen vier Wochen vom Tage der Einschaltung dieses Concurſ-Edictes in die Wiener Zeitung durch ihre vorgesetzte Stelle an das k. k. Stadt- und Landrecht in Rovigno zu wenden, diese Gesuche gehörig zu belegen, besonders über die vollständige Kenntniß der italienischen, deutschen und einer slavischen Sprache sich auszuweisen und zu erklären haben, ob und in welchem Grade sie mit den dortigen Rathesgliedern oder mit den übrigen Amtspersonen verwandt oder verschwägert seien. — Von dem k. k. inneröster. küssenländischen Appellationsgerichte Klagenfurt am 16. April 1834.

3. 554. (3)

Nr. 7320.

ad Gub. Nr. 8648.

Concurſ-Verlautbarung.

Zur Wiederbesetzung einer am k. k. Gymnasium zu Capo d' Istria im Küstenlande, erledigten Grammaticallehrersstelle, wird der Concurſ am 5. Juni d. J. an den Gymnasien zu Wien, Prag, Linz, Brünn, Grätz, Innsbruck, Laibach, Görz und Capo d' Istria abgehalten werden. — Mit diesem Lehramte ist ein Gehalt jährlicher 500 fl. für Individuen des weltlichen Standes, und um 100 fl. weniger für Individuen des geistlichen Standes verbunden. — Diejenigen, welche den Concurſ mitzumachen gedenken, haben sich vorläufig bei der k. k. Gymnasial-Direction des Ortes, wo sie sich der Concurſprüfung unterziehen wollen, zu melden, über die erforderlichen Eigenschaften, um zur Concurſprüfung zugelassen zu werden, gehörig auszuweisen, am Concurſtage die schriftliche und mündliche Prüfung zu bestehen, dann ihre gehörig besetzten, an dieses Gubernium stylisirten Gesuche der Gymnasial-Direction zu übergeben, und sich darin über Sprachkenntnisse, Vaterland, Alter, Stand, Religion, Studien, Moralität, Gesundheit, dormalige Verwendung und anfängliche frühere Anstellungen auszuweisen und anzugeben, ob und in wie fern sie mit einem oder dem andern der am k. k. Gymnasium in Capo d' Istria angestellten Individuen verwandt oder verschwägert seien. — Vom k. k. küssenländischen Gubernium. Triest am 15. April 1834.

3. 553. (3)

Nr. 7391.

V e r l a u t b a r u n g.

Durch die fruchtbringende Anlegung der jährlichen Ueberschüsse des kärntnerischen Damensifts-Fondes und durch die glückliche Verlosung einer diesem Fonde gehörigen Staatsschuldverschreibung ist das Erträgniß desselben so vermehrt worden, daß die Wiederbesetzung von sieben Präbenden mit jährlichen 400 fl.

E. M. beschlossen wurde. — Zur Erlangung einer dieser Präbenden sind nach den §. 4 und 5 der Statuten des Fräuleinstiftes nur Jene geeignet, deren Väter entweder kärntn. Landstände oder aber (ohne jedoch von ihnen Ahnenproben zu fordern) wenigstens vom Ritterstande sind, dann deren Aeltern sich um das Land Kärnten oder auch durch eine zehnjährige Dienstleistung im Lande in höhern Aemtern als landesfürstliche Räte oder aber als Staats-offiziere Verdienste erworben haben, dabei aber mittellos und mit vielen Kindern beladen sind. — Nebstdem muß die Gesuchstellerin wenigstens das 15. Jahr ihres Lebensalters bereits zurückgelegt haben, und in Absicht auf unbescholtenen Lebenswandel in gutem Rufe stehen, sie muß arm sein, darf daher neben dieser Stiftung keine andere genießen, und muß also bei der Aufnahme in dieses Stift dem allfälligen Genuße derselben entsagen, sie kann jedoch, was sie nach ihrer Aufnahme erbet oder ihr sonst rechtmäßig zufällt, als ihr

Eigenthum behalten. — Alle diese Erfordernisse müssen durch glaubwürdige Documente nachgewiesen werden, und jedem Gesuche muß eine nach dem am Schluß dieser Verlautbarung beigefügten Formulare verfaßte, gehörig ausgefüllte Competenten Tabelle beigefügt werden. — Die dießfälligen Competenzgesuche sind längstens bis 1. August l. J., bei dieser Landesstelle einzureichen. — Uebrigens wird bekannt gegeben, daß in Gemäßheit einer hohen Hofkanzleiverordnung vom 17. Jänner 1828, Z. 1040, künftighin keine Verlautbarung über die Erledigung einer kärntner'schen Präbende erlassen wird, sondern daß es allen Jenen, welche sich um eine kärntner'sche Stiftspräbende bewerben wollen, freistehe, zu allen Zeiten um die dießfällige Vormerkung mit vollständiger Nachweisung aller Erfordernisse einzukommen, worauf die Eintragung der einlangenden Gesuche in ein Competenten-Buch und die seinerzeitige Berücksichtigung bei Erstattung eines Besetzungsvorschlages erfolgen wird.

Competenten-Tabelle
für eine erledigte kärntnerisch-adeliche Fräuleinstifts-Präbende.

Namen der Kandidatin	Tag und Jahr ihrer Geburt	Amt oder Charge in welcher der Vater letztlich gedient hat oder noch dient	Ob die Kandidatin von Vater und Mutter verwaist sei oder nicht	Zahl der Geschwister, und ob und welche Unterstützung sie genießen	Allenfällig besondere Leibesgebrechen der Kandidatin	Väterliche oder der Kandidatin allenfällig eigene Verdienste	Vermögensumstände oder sonstige Einkünfte der Kandidatin oder ihres etwa noch lebenden Aeltern Theils	Sittliches Verhalten der Kandidatin

Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach den 26. April 1834.

3. 565. (3)

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums zu Laibach. — Erläuterung einiger §. §. des allerhöchsten Auswanderungs-Patents vom 24. März 1832. — Ueber einen vorgekommenen Zweifel fand die hohe Hofkanzlei laut hohen Decrets vom 10. April l. J., Z. 8857, im Einverständnisse mit der k. k. Hofcommission in Justizsachen zur näheren Aufklärung der §. §. 7, litt. e, dann 26, 27, 28 und

Nr. 8326.

32 des allerhöchsten Auswanderungs-Patents vom 24. März 1832, folgende Erläuterung zu erlassen: — Aus der Zusammenstellung der §. §. 7, litt. e, 26, 27, 28 und 32 des allerhöchsten Patents vom 24. März 1832 über die Auswanderung ergibt sich, daß im Falle des §. 7, litt. e, und des §. 32 das einzige zu erlassende Einberufungs-Edict dreimal, im Falle des §. 27 aber jedes der drei zu erlassenden Edicte einmal, mithin alle zusammen dreimal auf die dort vorgeschriebene Art durch die Zeitungen bekannt zu machen sind. —

Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß ge-
bracht wird. — Laibach am 24. April 1834.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Carl Graf zu Welssperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Leopold Graf v. Wellersheimb,
k. k. Gubernialrath.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

J. Z. 1185. (2) Nr. 5933.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in
Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey
über das Gesuch des Anton Mroule, im eige-
nen Namen, und als Bevollmächtigter des
Joseph, Valentin und der Ursula Koschan, als
Matthias Mroulescher Universalerben, in die
Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksicht-
lich der a.) Carta bianca, ddo. 15. Decem-
ber 1752, pr. 100 fl.; b.) Carta bianca,
ddo. 15. December 1760, pr. 100 fl.; c.)
Carta bianca, ddo. 15. December 1761, pr.
100 fl.; d.) Carta bianca, ddo. 15. Decem-
ber 1762, pr. 100 fl., alle auf Matthias
Mroule lautend, gewilliget worden. Es ha-
ben demnach alle Jene, welche auf gedachte
Urkunden aus was immer für einem Rechts-
grunde Ansprüche machen zu können vermei-
nen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von ei-
nem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen,
vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so ge-
wiß anzumelden und anhängig zu machen, als
im Widrigen auf weiteres Anlangen des heu-
tigen Bittstellers, Anton Mroule, die obge-
dachten Urkunden nach Verlauf dieser gesetzli-
chen Frist für getödtet, krafts- und wirkungs-
los erklärt werden würden.

Laibach den 20. August 1833.

J. 571. (2) Nr. 2892.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in
Krain wird den unbekannten Erben des ver-
storbenen Joseph Thomiz von Schalkendorf,
mittelft gegenwärtigen Edictes erinnert: Es
habe wider dieselben bei diesem Gerichte die k. k.
Kammerprocuratur, in Vertretung der Kirche
und Armen der Pfarr Rieg, dann die beim
Leonhard Prenner'schen Verlasse einschreitenden
Verwandten Margaretha Braune, Katharina
Thomiz, Franz Braune, Cessionär der Jo-
sepha Braune, die Maria Eppich, dann Jo-
hann Brenner, Cessionär seines Vaters gleich-
falls Johann Prenner; sämmtliche Pfarrer
Leonhard Prenner'sche Erben, die Klage auf
Bezahlung der aus dem Schuldscheine, ddo.

17. September 1826 vom Joseph Thomiz,
dem Pfarrer Leonhard Prenner schuldig gewor-
denen Darlehenssumme pr. 100 fl. sammt den
seit drei Jahren vom 17. Mai 1833, als dem
Tage der erst überreichten Klage zurückgerech-
net, rückständigen, und bis zur Zahlung lau-
fenden 5 o/o Zinsen und Rechtskosten einge-
bracht und um Anordnung einer Tagfagung
nach Maßgabe des §. 298. G. O. gebeten,
welche auf den 16. Juni 1834 vor diesem Ge-
richte angeordnet worden ist.

Da der Aufenthaltsort der beklagten Er-
ben des verstorbenen Joseph Thomiz diesem
Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus
den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat
man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Ges-
fahr und Unkosten den hierortigen Hof- und
Gerichtsadvocaten Dr. Baumgarten als Cura-
tor bestellt, mit welchem die angebrachte Rechts-
sache nach der bestehenden Gerichtsordnung aus-
geführt und entschieden werden wird.

Die Joseph Thomiz'schen Erben werden
dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allens-
falls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder in-
zwischen dem bestimmten Vertreter Dr. Baums-
garten Rechtsbeistand an die Hand zu geben, oder
auch sich selbst einen andern Sachwalter zu
bestellen und diesem Gerichte namhaft zu ma-
chen, und überhaupt im rechtlichen ordnungs-
mäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen,
insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verab-
säumung entstehenden Folgen selbst beizumeß-
sen haben werden.

Laibach den 26. April 1834.

J. Z. 1499. (2) Nr. 7428.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in
Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sei über
das Gesuch des Dr. Lucas Rus, Cessionärs des
Nicolaus Lederwasch, in die Ausfertigung der
Amortisations-Edicte, rücksichtlich des auf Na-
men Nicolaus Lederwasch über den von demsel-
ben an die Municipalitäts-Casse zu Laibach, für
französische Kriegserfordernisse im Monate Jän-
ner 1806 geleisteten Vorschuss von 1000 fl.
G. Z. lautenden Stadt-Casse-Scheines, ddo.
4. Jänner 1806, Art. Nr. 307/327 gewilliget
worden. Es haben demnach alle Jene, welche
auf gedachten Stadt-Casse-Schein aus was
immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche ma-
chen zu können vermeinen, selbe binnen der ge-
setzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen
und drei Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und
Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig
zu machen, als im Widrigen auf weiteres An-

langen des heutigen Bittstellers Dr. Lucas Ruz der obgedachte Stadt-Casse Schein nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach den 19. October 1833.

3. 3. 1141. (2) Nr. 5653.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der k. k. Kammerprocuratur in Vertretung der causa pia, als Valentin Troppitsch'schen Erbinn, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich des von dem Hrn. Johann Nep. Grafen v. Auersperg, General-Einnehmer, und Jos. Hudabunig, Haupt-Cassier, ddo. Laibach am 23. September 1808, ausgestellten, und an Valentin Troppitsch, k. k. Weg- und ständischen Brücken-Einnehmer zu Feistritz bei Birkendorf lautenden Depositencheines betreffend, die vom Valentin Troppitsch zur Sicherheit seiner Dienstauction zur ständischen administrirenden Depositenkasse depositirte Auar. ord. 3 1/2 o/o Schuldobligation pro Cautione, ddo. 1. August 1808, sub Nr. 3666, auf Namen des Valentin Troppitsch lautend, pr. 500 fl., gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachten, angeblich in Verlust gerathenen Depositenchein aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers, der k. k. Kammerprocuratur, der obgedachte Depositenchein nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach am 9. August 1833.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 567. (2)

Zehent = Verpachtung.

Die Herrschaft Sonnegg wird die ihr zu stehenden Garben- und Erdäpfel-Zehente auf ein oder auch mehrere Jahre mittelst öffentlicher Versteigerung an nachbenannten Tagen in der hieramtlichen Amts-Kanzlei verpachten: am 24. Mai 1834, Vormittags um 9 Uhr, den Zehent der Gemeinde Mathena, Wröst, Thomischel, Verblene, Strahomer;

den 26. Mai 1834, Vormittags um 9 Uhr, den Zehent der Gemeinden Verbje,

Winkel, Berdu, Oberigg, Eischdorf und Sarsku;

den 27. Mai 1834, Vormittags um 9 Uhr, den Zehent der Gemeinden Kremenza, Skrill, Podgoist, Obergollu, Untergollu, Schufhe und Seunig;

den 28. Mai 1834, Vormittags um 9 Uhr, den Zehent der Gemeinden Piaužbüchel, Brunnndorf, Igglack und Staidorf.

Die Pachtlustigen werden zu diesen Versteigerungen hiermit eingeladen, die Zehenthöfen aber hierdurch ausdrücklich erinnert, von dem ihnen zustehenden Einspruchsrechte entzogen der sogleich bei der Versteigerung oder binnen den nächsten sechs Tagen so gewiß Gebrauch zu machen, als im Widrigen die Zehente dem Meistbietenden in Pacht werden überlassen werden.

Verwaltungsamt der Herrschaft Sonnegg am 9. Mai 1834.

3. 560. (3)

Nr. 323.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibachs wird hiermit bekannt gemacht: Es sey in der Executionskammer des Joseph Stermölke, Joseph Oden und Maria Sadeu, Erben des verstorbenen Dr. Michael Stermölke, durch Herrn Dr. Kapretz wider Mathias Wiffial von Kresnitz, plo. aus dem gerichtlichen Vergleich vom 1. August 1833, schuldigen 26 fl. 42 kr. c. s. c., in die executive Versteigerung der, dem Executen Mathias Wiffial gehörigen, auf der dem Anton Suppan eigenthümlichen, der D. R. O. Commenda Laibach, sub Urb. Nr. 491 dienstharen Halbhube intabulirten, und mit gerichtlichem Pfandrechte belegten Forderungen, als:

- a.) der aus dem Schuldscheine, ddo. 14. März 1807 pr. 200 fl.;
- b.) der aus dem Schuldscheine vom 9. October 1816 pr. 150 fl.;
- c.) der aus dem Schuldscheine, ddo. 1. August 1818 pr. 64 fl.; und
- d.) der aus dem Schuldscheine, ddo. 11. Juni 1829 pr. 252 fl.

gewilliget, und es seyen zur Vornahme dieser Theilbietung drei Tagssatzungen auf den 2. und 30. April, dann 28. Mai 1834, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in Loco dieser Gerichtskanzlei mit dem Anhange festgesetzt worden, daß diese Forderungen, wenn sie bei der ersten oder zweiten Citation nicht wenigstens um den Nennwerth zugleich Ausrufspreis angebracht werden sollten, bei der dritten Citation auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Die Citationenbedingnisse und der dießfällige Grundbucheextract können hieramt täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Laibach am 26. Februar 1834.

Anmerkung. Zur ersten und zweiten Citation ist kein Kauflustiger erschienen.

Kreisämliche Verlautbarungen.

3. 584. (1)

Nr. 4891.

K u n d m a c h u n g.

An der hiesigen Stadtpfarrkirche Maria: Verkündigung sind mehrere Bauperstellungen und hierunter auch jene eines Locals zur Vornahme der Christenlehre im veranschlagten Betrage und zwar:

für die Meisterschaften pr.	1084 fl. 41 2/4 kr.
„ die Materialien . . .	155 „ 32 „
„ die Hand- und Zugarbeiten	77 „ 30 2/4 „

Summa . 1317 „ 44 „

erforderlich, und da solche in Folge der hohen Gubernial-Verordnung vom 11. und 15. Jänner d. J., 3. 176 und 676, im öffentlichen Licitationswege dem Mindestbieter zu überlassen sind, so werden hiemit sämtliche Unternehmungslustige zur Erscheinung bei der dießfälligen Versteigerung, welche am 23. Mai um 10 Uhr Vormittags hieramts vorgenommen werden wird, mit dem Besatze eingeladen, daß die Licitationsbedingungen, dann der Plan und die Baudevisen, in den gewöhnlichen Amtsstunden täglich hier eingesehen werden können. — K. K. Kreisamt Laibach den 6. Mai 1834.

Aemliche Verlautbarungen.

3. 572. (2)

ad Nr. 6529 IV.

K u n d m a c h u n g.

Die Aufnahme von Oberjägern und Gränzjägern zur k. k. Gränzwache in Unterkrain und im illyrischen Küstenlande betreffend. — Zur Ergänzung der im illyrischen Küstenlande gegen das Ausland und gegen die vom Zollverbande ausgeschlossenen Provinzen und Gebirgtheile, dann in Unterkrain gegen die vom Zollverbande ausgeschlossenen k. ungarischen Provinzen aufgestellten Gränzwache, werden geeignete Individuen als Gränzjäger und Oberjäger aufgenommen. — Die Bedingungen der Aufnahme sind: — 1ten. Der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft. — 2ten. Ein rüstiger, vollkommen gesunder Körperbau. — 3ten. Der unverheirathete Stand des Bewerbers, und in sofern es sich um Witwer handelt, daß dieselben kinderlos seien. — 4ten. Ein Lebensalter nicht unter zweiundzwanzig, und nicht über fünfunddreißig Jahre. Diejenigen, welche aus dem activen Dienste der k. k. Armee unmittelbar, oder doch vor Ablauf eines Jahres nach erlangtem Militär- Abschiede zur Gränzwache übertreten, werden bis zu ihrem vollendeten

vierzigsten Jahre aufgenommen. — 5ten. Die Kenntniß des Lesens und Schreibens, dann der Anfangsgründe der Rechenkunst. Zu gemeinen Gränzjägern werden jedoch auch bis zu einer gewissen Anzahl des Lesens und Schreibens unkündige Individuen aufgenommen, in sofern sie die anderen erforderlichen Eigenschaften besitzen. Jene, welche zur küssenländischen Gränzwache eintreten wollen, müssen der deutschen oder italienischen, wo möglich auch einer slavischen Sprache, die Bewerber zur Gränzwache in Krain aber der deutschen oder einer slavischen Sprache kündig seyn. — 6ten. Kenntniß vom Gebrauche der Waffen, oder die körperliche Gewandtheit, sich dieselbe in kurzer Zeit zu erwerben. — 7ten. Eine tadellose Sittlichkeit, und der befriedigende Ausweis über den früheren Lebenswandel. Ausgetretene Militärs haben sich nebstbei mit ihrer Conduite, Liste, und ihrem Straf- Extracte auszuweisen, wobei bemerkt wird, daß bloße Compagniestrafen für geringere Vergehen nicht als ein Hinderniß der Aufnahme betrachtet werden. — Um die Stelle eines Oberjägers zu erlangen, wird eine höhere Vorbildung erfordert, und es können diese Dienststellen bloß jenen Individuen zu Theil werden, welche durch bereits geleistete Dienste ihre Tauglichkeit für einen mit Leitung verbundenen Dienstposten erwiesen haben. — Den Landwehrmännern ist in Folge allerhöchster Entschliebung Sr. Majestät der unbedingte Uebertritt zur Gränzwache gestattet, in sofern sie die dazu erforderlichen Eigenschaften besitzen. Landwehr-Unteroffiziere können jedoch nur nach geflogenen Einvernehmen der Cameral- Gefällen- Verwaltung mit den betreffenden Militär- Oberbehörden aufgenommen werden. — Die Löhnung eines Oberjägers besteht in täglichen zwanzig Kreuzern, und jene eines Gränzjägers in fünfzehn Kreuzern E. M. Außer derselben genießen dieselben ohne Unterschied der Charge eines Provinzial- Zuschusses, der im Küstenlande täglich zehn, in Krain täglich fünf Kreuzer E. M. beträgt. — Außer diesen Genüssen sind den Gliedern der Gränzwache, Antheile von eingebrachten Contrabanden, die gesetzlichen Taglöhnen, nach einer längeren ganz entsprechenden Dienstzeit Zulagen, und für besondere Auszeichnungen Belohnungen im Gelde, endlich Civil- Ehren- Medaillen, mit welchen unabhängig von den gewöhnlichen Zulagen eine außerordentliche Zulage verbunden ist, zugesichert. Die Mannschaft und die

(3. Amts-Blatt Nr. 58. d. 15. Mai 1834.)

Chargen erhalten freie Wohnung mit Bett und Einrichtungsstücken, dann beim Eintritt und nach Verlauf bestimmter Zeitfristen eine Bekleidung in Jacke, Mantel; Rock, Beinkleid und Stiefeln bestehend, welche, so wie die Waffen, vom Aerar, ohne Beisteuer oder Vergütung von Seiten des Mannes, angeschafft werden. — Die Aufnahme der als Gemeine und Oberjäger eintretenden Individuen geschieht in der Regel auf fünf Jahre. Entspricht der Aufgenommene während dieses Zeitraumes dem Berufe vollkommen, und wünscht derselbe ferner in der Gränzwache zu verbleiben, so erfolgt die Verlängerung der Dienstzeit auf weitere fünf Jahre. — Nach einer tabelfreien zehnjährigen Dienstzeit kommen den Gränzwach-Individuen die allgemeinen Begünstigungen zu, auf welche eine durch zehn Jahre fortgesetzte Dienstleistung Anspruch gibt. Nach einer Dauer von länger als fünf Jahren unmitttelbar im Dienste der Gränzwache zugebracht, kann einer bestimmten Anzahl von Gränzwach-Individuen auf ihr Ansuchen die Heirathsbewilligung erteilt werden. — Die Versorgung der subalternen Gränzwach-Individuen besteht im Falle der eingetretenen Dienstuntauglichkeit für sich, ihre Witwen und Kinder, in der Betheilung mit Provisionen nach den allgemeinen für Civil-Staatsdienste bestehenden Vorschriften. Jenen Individuen, welche durch schwere, im Dienste der Gränzwache erlittene Verwundungen dienstuntauglich werden, kommt die Begünstigung zu, daß dieselben für sich, ihre Gattinnen und Kinder die Provisionsfähigkeit erlangen, wenn sie gleich noch nicht den Zeitraum von zehn Jahren ununterbrochen im Staatsdienste zubrachten, und daß ihre Provision stets nach dem höchsten Ausmaße bestimmt wird. — Diese günstigere Behandlung bleibt ihnen auch für den Fall vorbehalten, wenn sie durch die schwere Verwundung zwar nicht zu allen Staatsdiensten untauglich gemacht, jedoch genöthiget werden, die Gränzwache zu verlassen, und zu einem andern Staatsdienste überzutreten. Bei der Bemessung der Provision wird die Zulage, welche ein Individuum der Gränzwache bezieht, als ein ordentlicher Bezug gleich der Löhnung betrachtet. — Die andern mit dem Gränzwachdienste verbundenen Vortheile bestehen in Beförderungen zu höhern Stellen nicht allein in Corps, sondern auch bei vorhandenen Geschicklichkeiten in andern Gefäßzweigen, und es werden mehrere dergleichen Dienstplätze in der Folge ausschließlich für ausgezeichnete Individuen der Gränzwache vorbehalten bleiben. — Den

Individuen der Gränzwache vom Führer abwärts, welche ihrer gesetzlichen Militärpflicht noch nicht Genüge leisteten, und die bei der Gränzwache eine Dienstdauer von zehn Jahren noch nicht zurücklegten, wird die zeitliche Befreiung vom Kriegsdienste zugestanden. Bei einer Dienstdauer von länger als zehn Jahren werden dieselben in Absicht auf die Militärpflichtigkeit den Staatsbeamten gleich gehalten. — Zur Aufnahme von Gränzjägern und Oberjägern sind eigene Commissionen bei den k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungen in Laibach, Klagenfurt, Görz und Triest, bei den k. k. Kreisämtern zu Villach und Adelsberg, bei der k. k. Cameral-Gefällen-Expositur zu Mitterburg in Istrien, dann bei den Gränzwach-Compagnie-Commanden zu Neustadt und Gottschee errichtet, bei welchen sich die Bewerber sowohl für die Gränzwache im Küstenlande, als für jene in Krain täglich mündlich oder schriftlich zur Aufnahme melden können. — Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 5. Mai 1834.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 580. (1)

Nr. 1052.

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Neudegg wird bekannt gemacht: Es haben Maria Esar, Anna Esar und Johann Roig von Osharia, um Einberufung und sobinige Todeserklärung ihres vor 39 Jahren und 9 Monaten zum Eburn'schen Infanterie-Regimente assenirten, und durch diesen Zeitverlauf unbekannten Aufenthaltes gebliebenen Oskels, Philipp Sorre, angesucht. Da man nun aber dieses Gesuch, de praesentato 22. Juli 1833, den Herrn Ludwig Reyer, in Eburn bei Gallenstein, zum Vertreter dieses verstorbenen Philipp Sorre aufgestellt hat, so wird ihm dieses hiermit bekannt gemacht und er mittelst gegenwärtigen Erdictes mit dem Anbange einberufen, daß er binnen einem Jahre so gewiß entweder selbst erscheinen, oder dieses Erdict auf eine andere Art in die Kenntniß von seinem Leben setzen soll, als er widrigens für todt erklärt und das zu seinen Gunsten auf dem zu Klutische der Herrschaft Neudegg bergrechtmäßigen Weingarten habende Intabulatum pr. 104 fl. 1/2 kr. über weiteres Einsprechen der dießfälligen Interessenten gelöst werden wird.

Vereintes Bezirksgericht Neudegg am 23. Juli 1833.

3. 583. (1)

Nr. 263 1/2.

E d i c t.

Wer immer auf den Verlaß des zu Bischof am 27. September 1820 verstorbenen Michael Bellepiz eine Forderung zu stellen hat, oder an selben etwas schuldet, hat am 13. Juni d. J., Vormittags um 9 Uhr, bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen vor diesem Bezirksgerichte zu erscheinen.

Bezirksgericht Kreutberg am 7. April 1834.

welche sowohl für Quartier-Bequemlichkeit, als auch für Kost und Baden in den hiesigen im Königreiche Croatien unweit der Stadt Warasdin liegenden, und an das hochwürdige Agramer Domcapitel gehörigen Töchter Bädern für das Jahr 1834 festgesetzt worden sind.

	Quartier = Preise.	E. M.
1.) Für 1 Zimmer im ersten Stock gegen den Platz, deren 10 sind, mit 1 Bettstatt und dazu gehörigem Bettzeug, als: 1 Strohsack mit frischem Stroh gefüllt, 1 Matratze, 2 Leintücher, 1 Decke und Hauptkissen, sammt andern erforderlichen Möbeln, wird täglich gezahlt	—	24
NB. Für die Zimmer unter Nr. 5 und 9 werden täglich gezahlt	—	30
2.) Für 1 Zimmer auch im ersten Stock, aber gegen den Garten, deren 10 sind, eben so wie die obbenannten möblirt, ist täglich zu zahlen	—	20
3.) Für 1 Zimmer im zweiten Stock gegen den Platz, deren 13 sind, eben so wie im ersten Stock mit gehörigen Möbeln versehen, kommt täglich zu zahlen	—	20
NB. Die Zimmer unter Nr. 28 und 32 werden bezahlt täglich mit	—	26
4.) Für 1 Zimmer im nämlichen zweiten Stock gegen den Garten, deren 10 sind, alle so wie die vorgemerkten gehörig eingerichtet, ist täglich zu zahlen	—	16
5.) Für 1 Zimmer bei den Schlammabädern, welches so wie die vorangemerkten vollkommen möblirt ist, und deren 2 bestehen, sammt dem Gebrauche der dabei befindlichen Küche, ist täglich zu zahlen	—	24
Speisen.		
6.) Für 1 Mittagmahl an der ersten Tafel von 6 Speisen und Brot	—	30
7.) Für 1 Nachtmahl an der ersten Tafel von 4 Speisen und Brot	—	18
8.) Für 1 Mittagmahl an der zweiten Tafel von 5 Speisen und Brot	—	22
9.) Hier wird Nachts gegen Speiszetteln um billige Preise gespeiset.		
10.) Extrazimmer : Mittagessen von 6 Speisen und Brot	—	40
11.) " " " " Nacht Mahl 4 " " " " " " " " " " " " " "	—	24
12.) Mittagmahl im allgemeinen Gastzimmer von 4 Speisen und Brot	—	16
13.) "	—	12
14.) Nachtmahl für Domestiken 2 " " " " " " " " " " " " " "	—	8
15.) Mittagmahl von 6 Speisen und Brot in der Schlammbad-Wohnung	—	40
16.) Nachtmahl 4 " " " " " " " " " " " " " "	—	18
17.) 1 Portion gesattelte Zuspais	—	4
18.) 1 Portion eingekochte Suppe mit Ey	—	3
19.) 1 Portion " " ohne Ey	—	1½
20.) 1 Schale Kaffee mit oder ohne Obers sammt Semmel oder Rispfel	—	8
21.) Um eigenen Kaffee zu kochen, sind in jedem Stocke bequeme Küchen in Bereitschaft, für welche sammt nöthigem Holze wöchentlich gezahlt werden	—	12
Alle und neue Weine von verschiedener Qualität, wie auch Liqueurs, sind um billige Preise bei dem Gastgeber zu bekommen.		
Für Stallungen und Tourage wird auf's Beste gegen billige Preise gesorgt.		
Bad = Taxe.		
Im Wannen-Bade.		
1.) Für ein in beliebig mit abgekühltem Mineralwasser temperirten und flündlich abgewechselten Wasser zu gebrauchendes mit Wäsche versehenes Bad in Wannen (deren 10 in abgesonderten Badstuben vorhanden sind) wird gezahlt	—	12
2.) Für ein gleiches ohne Wäsche	—	8

Im Constantini-Bade.

3.) Unter Nr. 1 herrschaftliches Bad (außer dem herrschaftlichen Gebrauche), für jedes Baden

4.) Unter Nr. 2, 3, 4, 5 und 6 für jedes Baden

5.) Unter Nr. 7 und 8 Gesellschaftsbäder, für jedes Baden

Im Josephi-Bade.

6.) Unter Nr. 1, 2 und 3 für jedes Baden

7.) Unter Nr. 4 und 5 sind allgemeine und freie Bäder.

Im Schlammbade.

8.) Unter Nr. 1 und 2 ohne Wäsche werden gezahlt

9.) Unter Nr. 3 ist für Arme frey.

E. M.	
fl.	kr.
—	6
—	4
—	2
—	4
—	8

Die Ordnung des Badens bleibt die vorjährige, welche selbst in den Bädern und im Wirthshause gelesen werden kann, jedoch mit dem Beisatze, daß das Stiefel- und Schuhputzen, wie auch das Trocknen der Wäsche in Zimmern und an Fenstern durchaus verboten ist. Um aber das Trocknen der Badewäsche und Rollen genau zu besorgen, hat der Gastgeber eigene Wäscherinnen dazu aufgenommen, welche die Wäsche unter strenger Verantwortung und Schadloshaltung gegen eine Bezahlung von 2 kr. E. M. für jedweden Tag und Gast gerechnet, zu besorgen, wie auch andere feine und Putzwäsche sauber und ordentlich gegen eine billige Bezahlung zu waschen und zu biegen verpflichtet seyn werden; daher auch nur der bestellten Wäscherinn die gänzliche Besorgung der Wäsche zu übergeben ist.

Man schmeichelt sich mit um so zahlreicherem Besuche der verehrungswürdigsten Gäste und verspricht ergebnist, daß man auf's Eifrigste beflissen seyn werde, alle möglichste Ordnung, Reinlichkeit und schnelle Bedienung zu gewähren.

P. T. Badgäste belieben sich wegen Vormerkung der Wohnung im Badgasthause entweder an die herrschaftliche Kanzlei zu Töpliz, oder an den Gastgeber selbst, Herrn Kopatny, zu verwenden.

Gegeben aus der herrschaftl. Kanzlei des hochwürdigsten Agramer Domcapitels zu Töpliz am 30. März 1834.

3. 577. (1)

Edictal. Vorladung.

Nr. 516.

Von der Bezirksobrigkeit Weissenfeld, im Raibacher Kreise, werden nachstehende militärpflichtige Individuen, als:

Nr.	Nauf- und Zuname	Geburts-Jahr	Geburtsort	Haus-Nr.	Ursache der Vorladung
1	Andreas Meßnaritsch	1814	Ußling	53	illegal abwesend
2	Michel Smolev	"	dto.	80	"
3	Simon Hiebania	"	Moistrana	52	"
4	Johann Lautischer	"	dto.	63	"
5	Johann Kosmatsch	"	dto.	64	"
6	Johann Urbas	"	dto.	58	"
7	Michael Potritsch	"	Pengensfeld	40	"
8	Clemen Peternou	"	dto.	47	"
9	Jacob Gagatter	"	Wald	20	"
10	Johann Wandot	"	dto.	22	"
11	Joseph Emmes	"	Kronau	5	"
12	Michael Mörstel	"	dto.	65	"
13	Lorenz Hribar	"	Burgen	44	"

hiemit vorgeladen, sich längstens in drei Monaten, von heute an, so gewiß persönlich in der hiesigen Amtskanzlei einzufinden und ihr unbefugtes Ausbleiben zu rechtfertigen, widrigens sie nach den a. b. Gesetzen behandelt werden würden.

Bezirks-Obrigkeit Weissenfeld am 8. Mai 1834.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.

Wasserstand am Pegel
nach der Einmündung
des Laibachflusses in den
Gruber'schen Canal

Monat	Tag	Barometer						Thermometer						Witterung						des Laibachflusses in den Gruber'schen Canal			
		Früh		Mittag		Abends		Früh		Mittag		Abends		Früh bis 9 Uhr		Mittags bis 3 Uhr		Abends bis 9 Uhr		+	o'	o''	o'''
		3.	2.	3.	2.	3.	2.	K.	W.	K.	W.	K.	W.	K.	W.	K.	W.	K.	W.	oder —			
Mai	7.	27	6.1	27	6.9	27	6.4	—	11	—	19	—	16	f. heiter	heiter	f. heiter	—	—	—	—	1	9	6
	8.	27	6.4	27	6.1	27	5.1	—	10	—	21	—	17	heiter	heiter	f. heiter	—	—	—	—	1	10	8
	9.	27	5.0	27	5.7	27	2.9	—	11	—	22	—	18	f. heiter	f. heiter	f. heiter	—	—	—	—	1	11	6
	10.	27	2.8	27	2.1	27	2.0	—	11	—	21	—	17	f. heiter	heiter	heiter	—	—	—	—	1	11	6
	11.	27	2.5	27	2.8	27	3.0	—	15	—	21	—	17	f. heiter	heiter	f. heiter	—	—	—	—	2	0	0
	12.	27	3.0	27	3.2	27	3.0	—	12	—	22	—	19	heiter	heiter	f. heiter	—	—	—	—	2	0	6
	13.	27	3.0	27	2.9	27	2.3	—	12	—	21	—	17	f. heiter	heiter	heiter	—	—	—	—	2	2	0

Fremden-Anzeige

der hier Angekommenen und Abgereisten.

Den 12. Mai. Hr. Freiherr von Waidmannsdorf, k. k. Kämmerer und Kreishauptmann, sammt Familie, von Görz nach Grätz. — Frau Josepha Bernbacher, Handelsmanns-Gattin, sammt Tochter Maria, nach Klagenfurt.

Den 13. Hr. Johann Preep, und Hr. Ignaz Dufel, sammt Tochter Ludovica, Handelsleute; Hr. Albert Weiße, Handelsbuchhalter; alle drei von Wien nach Triest.

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 6. Mai 1834.

Dem Niclas Schimertschinsky, Kangleidener, seine Tochter Maria, alt 2 Jahr 9 Monat, in der Grabischa-Vorstadt, Nr. 22, an der scrophulösen Entartung des Kniegelenkes. — Dem Martin Markovig, Postknecht, f. Sohn Andreas, alt 4 Jahr, in der Capuciner-Vorstadt, Nr. 5, an der scrophulösen Abzehrung. — Maria Homann, Institutsarme, alt 61 Jahr, in der Capuciner-Vorstadt, Nr. 49, an der Wassersucht. — Maria Paulitsch, led. Dienstmagd, alt 31 Jahr, im Civil-Spital, Nr. 1, an der Putrescenz der Gebärmutter.

Den 8. Agnes Gostitscha, Instituts-Arme, ledig, alt 67 Jahr, in der Poulana-Vorstadt, Nr. 50, an der Wassersucht. — Hr. Bernhard Urschiz, 1ster Waarenbeschaumer, alt 57 Jahr, am Raan, Nr. 196, an der Entkräftung, in Folge langwieriger Krankheit. — Hr. Joseph Pellant, jub. k. k. erster Zahlamts-Official, alt 85 Jahr, in der Krakau, Nr. 1, an der Brustwassersucht.

Den 9. Herr Johann Grilz, Practicant bei der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung, alt 24 Jahr, in der St. Peters-Vorstadt, Nr. 79, an der Abzehrung.

Den 10. Maria Mechinz, Wäscherinn, alt 42 Jahr, in der St. Peters-Vorstadt, Nr. 91, an Ueberzeugung des entzündeten Krankheitsstoffes auf das Gehirn. — Agnes Mitsch, Krämerswitwe, alt 70 Jahr, in der Capuciner-Vorstadt, Nr. 9, an der Lungenlähmung. — Dem Hrn. Franz Wittkowsky, Concipist bei der k. k. illyr. Cameral-Gefällen-Verwaltung, f. Tochter Magdalena, alt 2 Jahr, in der Driester Straße, Nr. 49, am Scharlachfieber.

Den 12. Der Frau Maria Sies, k. k. Feld-Apothekerswitwe, ihre Ziehetochter Fräulein Carolina, geborne Edle v. Wurzer, alt 17 Jahr, am alten Markt, Nr. 155, an der Lungenlähmung.

K. K. Lottoziehungen.

In Grätz am 10. Mai 1834:

11. 13. 47. 59. 42.

Die nächste Ziehung wird am 24. Mai 1834 in Grätz gehalten werden.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 575. Nr. 8539.

Beschreibung

erloschener Privilegien. — 1.) Verbesserungen in der Vorfertigung der Geigeninstrumente, vom Johann Georg Stauffer in Wien, (priv. am 5. September 1832.) — Die Verbesserungen beziehen sich auf die abweichende Stellung des Steges, welcher bei diesen Geigeninstrumenten in der Mitte zu stehen kommt, ferner darauf, daß die Sargen und Leisten stärker als gewöhnlich gemacht werden, endlich, daß der sogenannte Corpus der Geigeninstrumente nach dem Ausputzen mit Schachtelhalmen durch Eingießen von 40grädigem Weingeist von den in dem Holze befindlichen Harztheilen befreit wird, welches Verfahren zur Hervorbringung eines reinen Tones wesentlich beitragen soll. Uebereinstimmend schlägt der gewesene Privilegiumsbesitzer statt der bisher angewendeten öflichen Copalstoffe einen Spirituslack vor, mit welchem er auch das Innere der Instrumente überzieht. —

2.) Verbesserung beim Walken der Lächer, vom Jacob Gnerini aus Marone in der Provinz Brescia, (priv. am 24. März 1823.) — Der gewesene Privilegiumsbesitzer benützt beim Walken der Lächer eine in der Provinz Vicenza vorfindige, sonst nur zur Löpferet verwendete Erde. — 3.) Neues farbiges Stein- und Webgewebe-Geschirr, vom Michael Käufer in Krawtsa in Mähren, (priv. am 29. Juni 1823.) — Der gewesene Privilegiumsbesitzer gibt die Mischungen zu diesen Geschirren folgendermaßen an: Zu Geschirren von citronengelber Farbe, 12 Pf. geschlammte gelbe Thonerde, 6 Pf. gebrannte felsche Thonerde, 1 1/4 Pf. Neapelgelb und 6 Pf. Feldspath.

aufgestellten Curator wurde die Tagssagung auf den 26. Juli l. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet, cessen die Beklagten mit dem erinnert werden, daß sie zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Curator ihre Rechtsbehelfe an die Hand geben, auch einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im ordentlichen Wege einzuschreiten wissen mögen, wo sie sich die aus der Verabsäumung entstehenden Folgen selbst zuschreiben haben werden.

R. K. Bezirksgericht der Staatsherischast Laß den 28. April 1834.

B. 579. (1) J. Nr. 700.

E d i c t.

Das Bezirksgericht der Herrschaft Schneeberg hat in Executionssache der löblichen Herrschaft Ortenegg wider Andreas Scherjou von Loppol, über Aufsuchen des Executen, de praes. 7. Mai 1834, die mit Bescheid vom 21. März 1834, Nr. 445, auf den 16. Mai d. J. ausgeschriebene Feilbietung stillt.

Bezirksgericht Schneeberg am 9. Mai 1834.

B. 578. (1) ad Nr. 171.

Feilbietungs-Edict.

Vom Bezirksgerichte Treffen wird hiermit öffentlich kund gemacht: Es sey über Aufsuchen des Philipp Nachorski, Vormundes der minderjährigen Mathias Prinz'schen Kinder, in die executive Feilbietung der, dem Eigener Joseph Pefoll von Grafendorf gehörigen, der löbl. Herrschaft Seifenberg, sub Recif. Nr. 1174 dienstbaren, auf 575 fl. gerichtlich geschätzten halben Kaufrechtshube sammt Wöhr- und Wirtschaftsgebäuden gewilliget, und zu dem Ende drei Feilbietungstagsagungen, als: auf den 30. April, 30. Mai und 30. Juni l. J., jederzeit Vormittags 9 Uhr, in Loco der Realität zu Grafendorf mit dem Anbange anberaumt worden, daß, falls diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsagung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bei der dritten auch unter demselben Hintangegeben werden würde.

Wozu Kauflustige mit dem Beisage an obbestimmten Tagen und Stunde in Loco der Realität zu Grafendorf zu erscheinen, hiemit eingeladen werden, daß die dießfälligen Citationensbedingungen, als Schätzungsprotocoll und Grundbuchextract zu den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden können.

Bezirksgericht Treffen am 15. März 1834.

U n m e r k u n g. Bei der ersten Feilbietungstagsagung ist kein Kauflustiger erschienen.

B. 582. (1) J. Nr. 70.

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Neudegg wird hiermit bekannt gemacht: Es habe Joseph Kurrent, geborne Berze von St. Ruprecht, um Einberufung und sohinige Todeserklärung ihres vor 39 Jahren zum löbl. Ebern'schen Infanterie-Regimente Nr. 43, als Gemeinen assentirten Bruders Joseph Berze, gebeten. Da man nun hierüber den Marko Kurrent zum Curator dieses Jo-

seph Berze aufgestellt hat, so wird ihm dieses hiermit bekannt gemacht, zugleich auch er oder seine Erben oder seine Cessionäre mittelst gegenwärtigen Edictes einberufen, daß sie binnen einem Jahre vor diesem Gerichte so gewiß erscheinen und sich legitimiren sollen, als im Widrigen gedachter Joseph Berze für todt erklärt und sein Vermögen seinen hierorts bekannten und sich legitimirenden Erben eingewantwortet werden würde.

Bezirksgericht Neudegg am 1. Februar 1834.

1. B. 196. (1) Nr. 52.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Gmünd wird hiemit bekannt gemacht: Es sei am 8. Mai 1808 Herr Joseph Kurter, gewesener Zollamts-Einnehmer zu Kremsbrunn ab intestato allhier verstorben, und habe angeblich eine Witwe Anna Kurter, nachhin verehelichte Pestkovic, und mehrere aus zwei Ehen erzeugte Kinder hinterlassen, deren Anzahl Namen und Aufenthalt hierorts unbekannt ist.

Ueber Aufsuchen des aufgestellten Verlassenschafts-Curators Herrn Dr. Mader in Klagenfurt, werden demnach alle Jene, welche auf den Nachlaß des gedachten Joseph Kurter einen Erbsanspruch zu haben vermaßen, hiemit aufgefodert, binnen einem Jahre vom untengesetzten Tage entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei diesem Bezirksgerichte um so gewisser anzubringen, als sonst das Verlassenschaftsgeschäft zwischen den Erscheinenden der Ordnung noch ausgemacht und das Vermögen Jenen aus den sich Angeordneten eingewantwortet werden würde, denen es nach dem Gesetze gebührt.

Bezirksgericht Gmünd am 7. Februar 1834.

3. 562. (3) Nr. 88g.

E d i c t.

Von der Bezirksobrigkeit des Herzogthums Gottschee, Neustädter Kreises in Unterfrain, wird hiemit bekannt gemacht: Es sei die Hebammen-Bediensung in der Hauptgemeinde Nesselthal, mit welcher ein jährlicher Gehalt von dreißig Gulden M. M. aus der Bezirkskasse verbunden ist, in Erledigung gekommen; weshalb alle Jene, so diesen Posten zu erhalten wünschen, ihre gehörig documentirten Gesuche bis 15. Juni l. J. portofrey an diese Bezirksobrigkeit einzusenden haben.

Bezirksobrigkeit Gottschee am 3. Mai 1834.

3. 587. (1)

A n z e i g e.

In dem Hause Nr. 240, am Hauptplatze, ist der ganze dritte Stock, bestehend aus fünf ausgemahlten Zimmern, einem Cabinette, Küche, Speisgewölbe, Holzlege, Keller und Dachkammer, für eine oder zwei Partheien, bis künftigen Michaeli, oder täglich zu vergeben.

Ebenso ist daselbst ein schönes geräumiges Zimmer, besonders für eine ledige Person, im ersten Stocke, Platzseite, zu vermietthen. Das Nähere erfährt man bei dem Hauseigenthümer Matthäus Krashovik, im ersten Stocke, oder in seinem Nürnberger Waaren-Gewölbe.

3. 588. (1)

Hausverpachtung mit einem Garten.

In der Municipalstadt Lach in Oberfrain, wird ein Haus nebst Hof und Garten auf mehrere Jahre aus freier Hand in Pacht angetragen.

Dieses Haus besteht theils aus einem, theils aus zwei Stockwerken, ist bis auf den Dreschboden und die Heuschuppe, dann Dachstuhl feuersicher und affekurirt, steht bei Vereinigung oder Theilung mehrerer Straßen an einem Hauptposten, und ist zu allen Unternehmungen und Speculationen geeignet.

Der darin liegende Garten enthält über ein Joch Flächenmaß, und theilt sich in Küchen- und Obstgarten, aus welch' Letzterm jährlich fünf Fuhren schönes Heu und Grummet eingebracht werden.

Pachtliebhaber können das Nähere nebst dem Entwurf einiger Pachthauptbedingnisse, entweder im Zeitungs-Verlag zu Laibach, oder bei dem Eigenthümer in Lach, Haus-Nr. 42, selbst erfahren und einsehen.
Lach am 12. Mai 1834.

3. 537. (3)

N a c h r i c h t.

Im Hause, Nr. 13, in der Stadt, ist mit kommenden Michaeli das am Eingange rechts befindliche Verkaufsgewölbe nebst der anstoßend heizbaren Schreibstube in Bestand zu belassen.

Weiters ist eine Wohnung, bestehend in zwei Zimmern, Küche,

Speisgewölbe, Keller, Holzlege und Bodenkammer, im Hause Nr. 145, am Marien-Platz, gleichfalls kommenden Michaeli, in Miethe zu vergeben.

Ueber Ein als Anderes ertheilt nähere Auskunft der Hauseigenthümer Ign. Bernbacher, in seinem Wohnhause, Nr. 146, am Marien-

In der

Ignaz Aloys Edlen v. Kleinmayr'schen Buchhandlung

in Laibach,

neuer Markt, Nr. 221, wird fortwährend Pränumeration angenommen auf

Das

P f e n n i g = M a g a z i n

der Gesellschaft zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse. Erster Jahrgang, 52 Lieferungen, mit 300 Abbildungen. Folio, Leipzig 1833 bis 1834, broschirt 3 fl. C. M. und ist daselbst complet zu haben.

Auch ist zu haben:

Irische und romantische

D i c h t u n g e n

Hugo's vom Schwarzhale.

Groß 12. (318 Seiten stark) in nettem Umschlage
brosch. 1 fl.

Vollständiges

L e x i k o n

^{für} Prediger und Katecheten.

Von **Michael Hauber.**

5ter Band.

Dritte verbesserte Auflage. 1 fl. 40 kr. C. M.